

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1354/2014

Abteilung: Stadtentwicklung,
Wirtschaftsförderung

Bearbeiter/in: Steffen Schwendy

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei Produkt: 36603

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	18.09.2014	öffentlich	Beschlussfassung

Betreff: Begegnungspark "Alla hopp!" - Schenkungsvertrag

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat stimmt dem beiliegenden Entwurf des Schenkungsvertrags zu.

Begründung:

In der 39. Sitzung des Stadtrats am 19.09.2013 (Vorlage 1155/2013) wurde der Projektbewerbung zugestimmt. Am 05.06.2014 wurde die Stadt Speyer mit 17 anderen Städten und Gemeinden in der Metropolregion als Standort für einen Begegnungs- und Bewegungspark ausgewählt.

Wie bereits vor einem Jahr vorgestellt, ist der Standort in der Dr. Eduard-Orth-Straße neben dem dortigen Sportpark gelegen. Baurechtlich ist die Fläche als Spielplatz bereits ausgewiesen. Die Fläche befindet sich teilweise im Eigentum der Stadt Speyer (ca. 48%) und teilweise im Eigentum der Bürgerhospitalstiftung (ca. 52%).

Auf der Fläche sind ein Pavillongebäude mit Sanitäreinrichtungen und einer überdachten Begegnungsmöglichkeit sowie Spiel- und Bewegungsangebote für alle Altersgruppen vorgesehen.

Wie im Vertragsentwurf aufgeführt, fungiert die Hopp-Stiftung als Bauherr und arbeitet mit erfahrenen Planungsbüros zusammen, die uns jedoch noch nicht bekannt sind. Eine Beteiligung aus den Standortgemeinden wird grundsätzlich begrüßt. Die Planungen für die Anlagen sollen noch in diesem Jahr beginnen, derzeit findet die Sichtung der Unterlagen bei der Hopp-Stiftung statt. Danach soll die Reihenfolge der Ausführung festgelegt werden. Es werden mehrere Anlagen gleichzeitig errichtet. Die Bauzeit wird mit „einige Monate“ angegeben.

Die Ausstattung liegt im Detail noch nicht fest und wird mit den Standortgemeinden besprochen. Hier haben sich bereits erste Anwohner gemeldet und sich gegen eine Skateanlage ausgesprochen. Das „Modul 4 – für jugendliche Sportler“ liegt nach Rückfrage bei der Hopp-Stiftung im Detail noch nicht fest. Eine Fußballfläche ist von der Hopp-Stiftung aus nicht vorgesehen, von Seiten der Stadtverwaltung ist eine Skate-Anlage nicht zwingend erforderlich. Die Verwaltung beabsichtigt, ohne Vor-Festlegungen in den Beteiligungsprozess zu gehen.

Die weiteren Details will die Hopp-Stiftung nach Planungsbeginn und Unterzeichnung des Schenkungsvertrags vorlegen.

Vertragsinhalt:

- Beschreibung des Vertragsgegenstands (bereitgestellte Fläche)
- Gestattung, dass die Hopp-Stiftung das Grundstück bebauen darf
- Schenkungsversprechen, die Aufbauten gehen kostenfrei in das Eigentum der Stat über
- Auflagen und Bedingungen, wie öffentlicher, kostenfreier Zugang, Erhalt der Anlage für mindestens 15 Jahre, Unterhaltsverpflichtung, Erschließungspflicht
- Rücktrittsrecht
- Annahmeverpflichtung
- Eigentumsübertragung
- Gefahrenübergang, die Stadt übernimmt die Verkehrssicherungspflicht
- Freistellung, Gewährleistung und Haftung
- Schlussbestimmungen
- sowie Anlagen

Der vorliegende Schenkungsvertrag wurde von der Rechtsabteilung gesichtet. Unübliche Regelungen wurden hierbei nicht festgestellt.

Anlagen:

- 1) Schenkungsvertrag zwischen der Dietmar-Hopp-Stiftung und der Stadt Speyer (Entwurf)
- 2) Abgrenzungsplan Eigentumsverhältnisse

SPENDENVEREINBARUNG MIT SCHENKUNGSVERSPRECHEN

zwischen der

Dietmar Hopp Stiftung GmbH
Raiffeisenstraße 51
68789 St. Leon-Rot

- nachfolgend „**Stiftung**“ genannt -

und **der**

Stadt Speyer
67343 Speyer

~~- nachfolgend „**Gemeinde**“ genannt -~~

Präambel

Die **Dietmar Hopp Stiftung GmbH** wurde **1995** gegründet, um die Umsetzung gemeinnütziger Projekte zu ermöglichen. Der Schwerpunkt ihrer Aktivitäten liegt in der Metropolregion Rhein-Neckar. Die Stiftung fördert insbesondere Projekte in den vier Bereichen Sport, Medizin, Soziales und Bildung.

Die Stiftung hat die Aktion „alla hopp!“ gestartet. Diese vereint alle vier Förderbereiche der Stiftung: Sport, Medizin, Soziales und Bildung. An erster Stelle sind bei dieser Aktion Sport bzw. Bewegung zu nennen. Darüber hinaus ermöglicht die Aktion generationenübergreifende soziale Kontakte sowie integrative Begegnungen und sie hat im präventiven Sinne auch Bildungs- und medizinische Aspekte.

Die Umsetzung soll durch die Errichtung von generationenübergreifenden Bewegungs- und Begegnungsanlagen mit je einem Pavillon an 18 Standorten in der Metropolregion Rhein-Neckar erfolgen.

Die ~~Gemeinde~~ **Stadt Speyer** hat sich im Rahmen der Aktion „alla hopp!“ um eine dieser generationenübergreifenden Bewegungs- und Begegnungsanlagen beworben und wurde am 5. Juni 2014 davon benachrichtigt, dass sie als eine von 18 Kommunen für die Errichtung einer solchen Anlage ausgewählt wurde. Als Eigentümerin stellt sie **aus den Flurstücken 4443/12 eine Teilfläche von ca. 450 m² und aus dem Grundstück 4443/14 eine Teilfläche von ca. 2840 m²** zur Bebauung mit der Anlage zur Verfügung. **Darüber hinaus hat die Stadt Speyer mit der Bürgerhospitalstiftung einen Nutzungsvertrag für diesen Zweck vom XX.XX.2014 über 15 Jahre abgeschlossen über folgende Flächen:**

4443/10 Teilfläche von ca. 1140 m²

4443/11 Teilfläche von ca. 1200 m² und

4449/36 Teilfläche von ca. 1190 m²

Damit stehen insgesamt ca. 6 820 m² gemäß dem Lageplan in Anlage 2 zur Verfügung.

Die Stiftung erklärt sich im Rahmen des von ihr verfolgten gemeinnützigen Zweckes und im Rahmen der Aktion „alla hopp!“ bereit, auf dem Grundstück eine solche Anlage zu errichten und der ~~Gemeinde~~ **Stadt Speyer** im Wege einer zweckgebundenen Schenkung zu überlassen. Die Anlage soll noch einen Namen erhalten, wie etwa „Generationenanlage“.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Stiftung und die ~~Gemeinde~~ **Stadt Speyer** was folgt:

I. Schenkung

§ 1 Gestattung

- (1) Die ~~Gemeinde~~ **Stadt Speyer** gestattet der Stiftung gemäß der dieser Vereinbarung als **Anlage 1 und 2** beigefügten Beschreibung/Lageplan auf der vorbezeichneten (und auf dem Lageplan ~~rot~~ **gelb** umrandeten) **6820 m² großen Teilfläche der FSt-Nr. 4443/10, 44433/11, 4443/12, 4443/14 und 4449/36** (nachfolgend „**Grundstück**“ genannt) eigenverantwortlich eine generationenübergreifende Bewegungs- und Begegnungsanlage (nachfolgend auch „**Vertragsgegenstand**“ oder „**Anlage**“ genannt) zu errichten.

Die ~~Gemeinde~~ **Stadt Speyer** verpflichtet sich, der Stiftung aktuelle Grundbuchauszüge des Grundstücks zur Verfügung zu stellen oder der Stiftung die Einsichtnahme in das Grundbuch zu gestatten.

Die ~~Gemeinde~~ **Stadt Speyer** verpflichtet sich weiter sicherzustellen, dass das Grundstück bebaut und über die gesamte Nutzungsdauer i.S.d. beabsichtigten Verwendung genutzt werden kann.

- (2) Die Stiftung übernimmt die Bauherrschaft und stellt den Bauantrag. Für die Einreichung der Bauantragsunterlagen stellt ihr die ~~Gemeinde~~ **Stadt Speyer** eine Gestattung nach dem Muster in **Anlage 3** aus.
- (3) Die Stiftung wird mit der Planung der Baumaßnahmen nach Unterschrift dieses Vertrages beginnen.
- (4) Die ~~Gemeinde~~ **Stadt Speyer** sorgt auf eigene Kosten rechtzeitig vor dem Beginn der Baumaßnahmen durch die Stiftung für die volle Erschließung des Grundstücks (insbesondere öffentliche Erschließung mit Straßen usw. sowie die Verlegung des Verteilungsnetzes von Wasser, Abwasser, Strom etc. bis zur jeweiligen Grundstücksgrenze).
- (5) Die ~~Gemeinde~~ **Stadt Speyer** stellt das Grundstück frei von (i) Kampfmitteln, Altlasten und (ii) nach Abstimmung mit und auf Verlangen der Stiftung baulichen Anlagen und Bewuchs mit Pflanzen sowie (iii) sonstigen die Bebauung hindernden oder beschränkenden Eigenschaften (Hindernissen) bereit. Als Altlasten gelten Materialien ab der Einbauklasse Z 1.1. Sie sorgt dafür, dass der Errichtung und Nutzung des Vertragsgegenstands keine rechtlichen und/oder tatsächlichen Hindernisse (Miet- und Pachtverträge, Grunddienstbarkeiten, Baulasten, etc.) entgegenstehen.
- (6) Ergeben sich während des Baus oder später Hindernisse oder Beschränkungen für eine Bebauung oder Nutzung, oder werden solche erkennbar, sind sie von der **Stadt Speyer** ~~Gemeinde~~ oder von der Stiftung auf Kosten der ~~Gemeinde~~ **Stadt Speyer** binnen angemessener Frist zu beseitigen. Die Stiftung oder die ~~Gemeinde~~ **Stadt Speyer** informieren sich unverzüglich gegenseitig über auftretende oder erkennbar werdende Hindernisse. Danach einigen sich Stiftung und ~~Gemeinde~~ **Stadt Speyer** innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige darüber, wie und binnen welchen Zeitraums das Hindernis beseitigt werden soll. Die Frist kann in beiderseitigem Einvernehmen verlängert werden. Sollte eine Einigung nicht erzielt werden, entscheidet die Stiftung über die Art und Weise der Beseitigung abschließend.

§ 2 Schenkungsversprechen

Die Stiftung verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand auf ihre Kosten zu errichten und die fertig gestellte Anlage der ~~Gemeinde~~ **Stadt Speyer** zu schenken und zu übertragen. Dies findet in der Weise statt, dass die Stiftung der ~~Gemeinde~~ **Stadt Speyer** die von ihr errichtete Anlage übergibt und übereignet sowie auf etwaige ihr gemäß § 951 BGB in Höhe des bei der Errichtung angefallenen Kostenaufwandes zustehende Entschädigungsansprüche verzichtet. Der Verzicht steht unter der auflösenden Bedingung, dass sich die ~~Gemeinde~~ **Stadt Speyer** nicht mehr an die Verwendungsauflagen und Bedingungen gemäß nachstehendem § 3 dieses Vertrages hält. Tritt diese Bedingung ein, hat die ~~Gemeinde~~ **Stadt Speyer** der Stiftung somit gemäß § 951 BGB die aufgewendeten Kosten zu erstatten. Soweit die ~~Gemeinde~~ **Stadt Speyer** der Stiftung fremde Grundstücke zur Verfügung gestellt hat, bezieht sich die Schenkung, Übergabe, Übereignung und Abtretung von Ansprüchen auf die Errichtung des Vertragsgegenstandes auf den jeweiligen fremden Grundstücken.

§ 3 Verwendungsauflagen und Bedingungen

- (1) Aufgrund der gemeinnützigkeitsrechtlichen Bindungen der Stiftung verpflichtet sich die ~~Gemeinde~~ **Stadt Speyer**, die Anlage zweckgebunden und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Einklang mit den Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts zu verwenden und keinesfalls diesen gemeinnützigen Zwecken widersprechende Tätigkeiten in der zu errichtenden Anlage zuzulassen.
- (2) Die ~~Gemeinde~~ **Stadt Speyer** verpflichtet sich, die Anlage so lange auf eigene Kosten zu betreiben und instand zu halten und zu setzen, bis deren Nutzungsdauer abgelaufen ist, mindestens jedoch für die Dauer von 15 Jahren ab Unterzeichnung der Übergabeurkunde gemäß Ziffer II. dieses Vertrages.
- (3) Die ~~Gemeinde~~ **Stadt Speyer** verpflichtet sich weiterhin, die Anlage öffentlich und für jedermann kostenfrei zugänglich zu machen.
- (4) Die ~~Gemeinde~~ **Stadt Speyer** verpflichtet sich schließlich, das Gesamtkonzept mit seinen einzelnen Elementen, baulicher und gestalterischer Art, sowie das Design des Vertragsgegenstandes nicht zu ändern. Veränderungen sind nur zulässig, wenn die Stiftung dem zustimmt.

§ 4 Rücktrittsrecht

- (1) Die Stiftung ist berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten und die Rückübereignung des Vertragsgegenstandes - wahlweise Ersatz der Herstellungskosten - sowie Rückabwicklung des Vertrages und Rückabtretung der nach diesem Vertrag abgetretenen Ansprüche zu verlangen und zwar im Falle des Eintritts eines oder mehrerer der nachfolgend genannten Fälle:
 - Auftreten und/oder erkennbar werden von rechtlichen oder tatsächlichen Hindernissen i.S.d. § 1 Abs. (5) dieses Vertrages für die uneingeschränkte Bebauung und/oder Nutzung des Grundstücks, die nicht innerhalb einer angemessenen Frist von der ~~Gemeinde~~ **Stadt Speyer** oder der Stiftung auf Kosten der Gemeinde beseitigt werden. Das Rücktrittsrecht besteht bereits dann, wenn innerhalb der Frist des § 1 Abs. (6) dieses Vertrages keine Einigung über die Beseitigung erzielt werden kann.
 - Verstoß der ~~Gemeinde~~ **Stadt Speyer** gegen die Verwendungsauflagen und Bedingungen gemäß § 3 dieses Vertrages.

- Nicht-Erreichen der in den Teilnahmebedingungen (**Anlage 4**) formulierten Bedingung, die (öffentlich-)rechtlichen, insbesondere die baurechtlichen und kommunalrechtlichen, Voraussetzungen, einschließlich der nach § 1 Abs. (2) dieses Vertrages von der Gemeinde kostenfrei vorzunehmenden Erschließung, für die Umsetzung des Vorhabens und den in der Bewerbung angegebenen Standort innerhalb der dort genannten Frist von 12 Monaten ab dem Zugang der Benachrichtigung zu schaffen.
- (2) Die Stiftung ist berechtigt, die Rückübereignung auch an einen Dritten zu verlangen.
- (3) Mit dem Rücktritt erlöschen etwaige Ansprüche der ~~Gemeinde~~ **Stadt Speyer** aus diesem Vertrag entschädigungslos. Die mit der Benachrichtigung mitgeteilte Auswahlentscheidung ist mit der Ausübung des Rücktrittsrechts hinfällig.

§ 5 Annahme

Die ~~Gemeinde~~ **Stadt Speyer** nimmt das Schenkungsversprechen der Stiftung unter den vorstehend genannten Bedingungen und Verwendungsauflagen an.

II. Vollzug der Schenkung

Zum Vollzug der Schenkung vereinbarten Stiftung und ~~Gemeinde~~ **Stadt Speyer** aufschiebend bedingt auf die Unterzeichnung einer als Muster in **Anlage 5** diesem Vertrag beigefügten Übergabeurkunde:

§ 6 Eigentumsübergang, Verzicht

- (1) Mit Unterzeichnung der Übergabeurkunde übereignet - soweit das Eigentum nicht bereits übergegangen ist - und übergibt die Stiftung den Vertragsgegenstand an die ~~Gemeinde~~. **Stadt Speyer**
- (2) Soweit Ansprüche nach § 951 BGB entstanden sind, verzichtet die Stiftung mit Unterzeichnung der Übergabeurkunde auf diese Ansprüche. Der Verzicht steht unter der auflösenden Bedingung, dass sich die ~~Gemeinde~~ **Stadt Speyer** nicht mehr an die Verwendungsaufgaben und Bedingungen gemäß vorstehendem § 3 dieses Vertrages hält. Tritt diese Bedingung ein, hat die ~~Gemeinde~~ **Stadt Speyer** der Stiftung somit gemäß § 951 BGB die aufgewendeten Kosten zu erstatten. Die ~~Gemeinde~~ **Stadt Speyer** nimmt diesen Verzicht an.

§ 7 Besitz, Nutzen und Lasten, Gefahrübergang

Besitz, Nutzen, Lasten und Gefahr sowie Verkehrssicherungspflichten gehen mit Unterzeichnung der Übergabeurkunde auf die ~~Gemeinde~~ **Stadt Speyer** über. Die ~~Gemeinde~~ **Stadt Speyer** stellt die Stiftung von sämtlichen etwa bereits entstandenen Haftungsansprüchen gegenüber sich und Dritten frei. Vorstehende Freistellungsverpflichtung gilt auch für sämtliche Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Stiftung und sonstige Dritte, die von der Stiftung zum Zwecke der Abwicklung dieses Vertrages eingesetzt werden. Von der Freistellung umfasst ist auch die Erstattung sämtlicher Kosten, welche für die Ergreifung von Maßnahmen der Verteidigung anfallen. Sollte die Stiftung von Dritten in Anspruch genommen werden, wird die Stiftung die ~~Gemeinde~~ **Stadt Speyer** hiervon

unverzöglich unterrichten und der ~~Gemeinde~~ **Stadt Speyer** Gelegenheit geben, sich an der erforderlichen Rechtsverteidigung zu beteiligen. Die Stiftung nimmt diese Freistellung an.

§ 8

Übertragung der Rechte und Pflichten am Vertragsgegenstand, Gewährleistungs- und Haftungsausschluss, Freistellung

- (1) Mit Unterzeichnung der Übergabeurkunde tritt die Stiftung der ~~Gemeinde~~ **Stadt Speyer** die Rechte und Ansprüche aus den die Errichtung und Ausstattung des Vertragsgegenstands betreffenden Verträgen ab. Die ~~Gemeinde~~ **Stadt Speyer** nimmt die Abtretung an. Die ~~Gemeinde~~ **Stadt Speyer** tritt zur vollständigen Entlastung der Stiftung zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Übergabeurkunde in die Pflichten aus diesen Verträgen sowie sämtliche weitere auch öffentlich-rechtlichen Pflichten soweit gesetzlich zulässig ein. Die ~~Gemeinde~~ **Stadt Speyer** wird gegebenenfalls bei den Vertragspartnern beantragen, die Stiftung aus diesen Verpflichtungen zu entlassen. Insbesondere hat die ~~Gemeinde~~ **Stadt Speyer** mit der Übergabe für sämtliche den Vertragsgegenstand betreffenden öffentlich-rechtlichen Pflichten einzustehen und öffentliche Lasten zu tragen sowie etwaige Versicherungskosten und sämtliche weiteren Kosten für den Unterhalt des Vertragsgegenstandes aufzubringen.
- (2) Die Stiftung tritt der ~~Gemeinde~~ **Stadt Speyer** mit Unterzeichnung der Übergabeurkunde sämtliche aufgrund des Abschlusses von im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage abgeschlossenen Verträgen erworbenen Gewährleistungsansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln sowie Garantie- und Schadensersatzansprüche gegen den Veräußerer und den Hersteller des Vertragsgegenstandes mit Wirkung zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Übergabeurkunde ab. Die ~~Gemeinde~~ **Stadt Speyer** nimmt die Abtretung gemäß vorstehendem Satz 1 ausdrücklich an. Die ~~Gemeinde~~ **Stadt Speyer** muss sich daher mit Fragen zur Gewährleistung, zu Garantien und zur Handhabung des Vertragsgegenstandes an den Veräußerer oder den Hersteller des Vertragsgegenstandes wenden.
- (3) Die Übergabe des Vertragsgegenstandes an die ~~Gemeinde~~ **Stadt Speyer** erfolgt unter Ausschluss jeglicher Haftung und Gewährleistung der Stiftung. Im Hinblick auf Schadensersatzansprüche gilt dieser Haftungsausschluss nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schädigung anderer Rechtsgüter. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Soweit die Haftung der Stiftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Stiftung.
- (4) Die ~~Gemeinde~~ **Stadt Speyer** stellt die Stiftung von sämtlichen Ansprüchen privater und staatlicher Dritter frei, die aufgrund der Errichtung, Übergabe und Nutzung des Vertragsgegenstandes geltend gemacht werden. Vorstehende Freistellungsverpflichtung gilt auch für sämtliche Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Stiftung und sonstige Dritte, die von der Stiftung zum Zwecke der Abwicklung dieses Vertrages eingesetzt werden. Von der Freistellung umfasst ist auch die Erstattung sämtlicher Kosten, welche für die Ergreifung von Maßnahmen der Verteidigung anfallen. Sollte die Stiftung von Dritten in Anspruch genommen werden, wird die Stiftung die ~~Gemeinde~~ **Stadt Speyer** hiervon unverzüglich unterrichten und der ~~Gemeinde~~ **Stadt Speyer** Gelegenheit geben, sich an der erforderlichen Rechtsverteidigung zu beteiligen. Die Stiftung nimmt diese Freistellung an. Die Beendigung des Vertrages oder die Ausübung des Rücktrittsrechts gemäß § 4 durch die Stiftung lassen die Freistellung unberührt.

§ 9 Vollständige Erfüllung

Die Stiftung und die ~~Gemeinde~~ **Stadt Speyer** sind sich einig, dass die versprochene Leistung der Stiftung mit Unterzeichnung der Übergabeurkunde vollständig erbracht ist.

III. Schlussbestimmungen

- (1) Dieses Schenkungsversprechen und/oder die Rechte hieraus sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stiftung nicht auf einen Dritten übertragbar.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (3) Sollten sich einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung als unwirksam, nichtig oder lückenhaft erweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon unberührt. Die Vertragsparteien werden - gegebenenfalls in der gebührenden Form - die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche Regelung ersetzen bzw. die Vertragslücke durch eine solche Regelung ausfüllen, mit denen der von ihnen verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann. Beruht die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll ein rechtlich zulässiges Maß an die Stelle der unwirksamen bzw. nichtigen Leistungs- oder Zeitbestimmung treten.

Ort, Datum

Ort, Datum

Dietmar Hopp Stiftung GmbH,
vertreten durch den
einzelvertretungsberechtigten
Geschäftsführer Dietmar Hopp

Hansjörg Eger
Stadt Speyer
Oberbürgermeister

Anlage 1

Beschreibung

Die generationsübergreifende Bewegungs- und Begegnungsanlage bestehen aus je drei bis vier Modulen:

Bewegungsparcours für Jedermann

Ausgewählte Geräte stärken Beweglichkeit, Koordination, Ausdauer und Kraft aller Generationen. Der Parcours folgt einem sportwissenschaftlichen Konzept. Schwierigkeitsstufen für Anfänger und Fortgeschrittene werden mit leicht verständlichen Anleitungen erläutert. So macht es Spaß, sich fit zu halten!

Kinderspielplatz für die Jüngsten – bei jedem Wetter

Spielmöglichkeiten fördern die Sinneswahrnehmung und die Bewegung kleiner Kinder (bis circa sechs Jahre). Das Konzept von alla hopp! sieht einen Pavillon vor, der Wetterschutz bietet, Sitzgelegenheiten und Sanitäranlagen beinhaltet. Einfach ein guter Treffpunkt.

Naturnaher Spiel- und Bewegungsplatz für Schulkinder

Dieses Modul bietet Kindern und Jugendlichen von etwa sechs bis zwölf Jahren viel Raum für freies und kreatives Spielen, für Toben, Klettern, Hangeln und Balancieren. Das verbessert Motorik und Beweglichkeit.

Option: Bewegungsplatz für jugendliche Sportler

Falls eine ausreichend große und geeignete Fläche verfügbar ist, kann optional ein Modul für jugendliche Sportler angeschlossen werden, zum Beispiel für Inliner, Skater oder Biker.

Anlage 2

Lageplan (unmaßstäblich)



Anlage 3

Gestattung

Die Stadt Speyer gestattet der Dietmar Hopp Stiftung GmbH, auf dem Grundstück FlSt-Nr.

[...] in [...], [...] den Teilflächen der folgenden Flurstücke

4443/12 eine Teilfläche von ca. 450 m²

4443/14 eine Teilfläche von ca. 2847 m²

Und Bürgerhospitalstiftung:

4443/10 Teilfläche von ca. 1140 m²

4443/11 Teilfläche von ca. 1200 m² und

4449/36 Teilfläche von ca. 1192 m²

mit insgesamt ca. 6 829 m²

eine generationenübergreifende Bewegungs- und Begegnungsanlage zu errichten.

_____, den _____

[...], vertreten durch [...]

Anlage 4

Teilnahmebedingungen aus dem Internet

Teilnahmeberechtigt sind alle Städte und Gemeinden der Metropolregion Rhein-Neckar. Um an der Auslobung teilzunehmen, müssen neben dem **vollständig** ausgefüllten Online-Bewerbungsformular folgende Unterlagen zum Grundstück im Dateiformat jpg oder pdf mit der Online-Bewerbung eingereicht werden:

- Ein Übersichtsplan als Luftbild M 1:5000 oder M 1:2000 (mit Markierung/Umrandung des Grundstücks in Gelb) Ausschnitt DIN A4, max. DIN A3
- Ein Lageplan M 1:1000 als Luftbild (Ausschnitt DIN A4, max. DIN A3 mit Markierung des Grundstücks in Gelb)
- Ein Bestandsfotos des Grundstücks

Voraussetzungen

Die Stadt/Gemeinde stellt für die generationsübergreifende Bewegungs- und Begegnungsanlage eine möglichst zentral gelegene Fläche zur Verfügung, die von der Dietmar Hopp Stiftung bebaut werden kann.

Empfohlen werden rund 5.000m², die Fläche darf auch größer oder kleiner sein.

Hinweise zum Ausfüllen des Online-Bewerbungsformulars

Ihre Eingaben werden automatisch zwischengespeichert, wenn Sie sich innerhalb der Unterseiten im Formular vor- oder zurückbewegen oder sich mit dem Button "Abmelden" im Seitenmenü abmelden. Bis zum Ablauf der Frist am 30. September 2013 um 24:00 Uhr können Sie Ihre Online-Bewerbung im Login-Bereich jederzeit bearbeiten und korrigieren. Die am 30. September 2013 um 24:00 Uhr eingepflegten Daten sind dann automatisch gültig. Sie erhalten eine automatisierte Eingangsbestätigung an die in den Login-Daten angegebene E-Mail-Adresse. Der Name Ihrer Gemeinde/Stadt erscheint dann auf der Seite "Bewerberkommunen". Ihre Eingaben sind nicht gesichert, wenn Sie Ihr Browserfenster einfach schließen. Über den Button "Ja, jetzt die Bewerbung abschließen" können Sie die Online-Bewerbung auf Wunsch bereits jederzeit vor Ablauf des Teilnahmeschlusses absenden. Sie erhalten eine automatisierte Eingangsbestätigung an die in den Login-Daten angegebene E-Mail-Adresse. Die Angaben sind damit abgeschlossen und die Bewerbung Ihrer Stadt/Gemeinde kann nicht mehr verändert werden. Der Name Ihrer Stadt/Gemeinde erscheint auf der Seite "Bewerberkommunen". Bitte beachten Sie, dass die Online-Bewerbung vollständig ausgefüllt sein muss. Hinweis zum Ausdrucken des Bewerbungsformulars: Es besteht die Möglichkeit, die einzelnen Unterseiten des Online-Bewerbungsformulars über den Button "Druckversion" auszudrucken.

Weitere Informationen

Gremienbeschluss

Ein Beschluss der städtischen/gemeindlichen Gremien ist von Seiten der Dietmar Hopp Stiftung mit der Online-Bewerbung noch nicht zwingend gefordert. Die Erfüllung der kommunal- und baurechtlichen Voraussetzungen wird erst zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich. Die Dietmar Hopp Stiftung empfiehlt jedoch, bereits die Bewerbung der/dem zuständigen Gemeindevertretung/Gemeinderat zur Kenntnis zu geben.

Die Bewerbung ist vom Ober-/Bürgermeister in Vertretung für die Stadt/Gemeinde einzureichen. Die Bewerber werden im Internet unter Bewerberkommunen aufgeführt.

Bewertung

Als Bewertungsrahmen für die Auswahl der begünstigten Städte/Gemeinden sind vier Kriterien festgelegt, unter denen die Bewerber betrachtet werden: Soziales Leben, Organisation und Umsetzung, Städtebau und Lage sowie Infrastruktur und Umwelt. Die Bewertung der eingegangenen Bewerbungen und die Auswahl der begünstigten Städte/Gemeinden erfolgt durch eine von der Dietmar Hopp Stiftung eingesetzte Kommission.

Die abschließende Entscheidung fällt die Dietmar Hopp Stiftung. Grundstücke mit vorhandenem Baurecht für eine Bewegungs- und Begegnungsanlage können vorrangig berücksichtigt werden, um so eine zeitnahe Umsetzung zu gewährleisten.

Benachrichtigung und weiteres Prozedere

Die schriftliche Benachrichtigung der begünstigten Städte/Gemeinden ist für Frühjahr 2014 vorgesehen. Den begünstigten Städten/Gemeinden wird eine Frist von 12 Monaten ab dem Zugang der Benachrichtigung eingeräumt, um die (öffentlich-)rechtlichen, insbesondere die baurechtlichen und kommunalrechtlichen, Voraussetzungen für die Umsetzung des Vorhabens und den in der Bewerbung angegebenen Standort, einschließlich dessen Erschließung, zu schaffen.

Innerhalb dieser zwölfmonatigen Frist und Erfüllung der (öffentlich-)rechtlichen Voraussetzungen wird zur Umsetzung des Vorhabens zwischen der Dietmar Hopp Stiftung und der jeweiligen Stadt/Gemeinde eine „Kooperationsvereinbarung mit Schenkungsversprechen“ abgeschlossen. Der Entwurf dieser Vereinbarung wird den Städten/Gemeinden mit der Benachrichtigung zur Verfügung gestellt. Die Schenkung wird unter den Auflagen erfolgen, dass die Bewegungs- und Begegnungsanlage nur gemeinnützig genutzt wird, dass sie öffentlich und für jedermann frei zugänglich ist, dass sie von der Gemeinde über die Dauer von mindestens 15 Jahren auf Kosten der Stadt/Gemeinde Instand gehalten und gegebenenfalls Instand gesetzt wird und dass das einheitliche „*alla hopp!*-Design“ nicht verändert wird.

Sollten die (öffentlich-)rechtlichen Voraussetzungen nicht binnen dieser Frist erfüllt werden können, behält sich die Stiftung vor, die Spende ggf. an eine andere Stadt/Gemeinde zu vergeben.

Bewerbungshinweise

Je Stadt/Gemeinde ist nur eine Online-Bewerbung möglich. Mehrfachbewerbungen führen zum Ausschluss vom Verfahren. Formlose Anträge können nicht gewertet werden und werden von der Teilnahme ausgeschlossen. Nicht mit der Online-Bewerbung übermittelte Unterlagen wie Briefe, Telefaxeschreiben sowie zusätzliche bzw. ergänzende Bewerbungsunterlagen auf Datenträgern werden nicht berücksichtigt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Teilnahmeschluss

Teilnahmeschluss ist der **30. September 2013 um 24:00 Uhr**.

Anlage 5

Muster:

Generationsübergreifende Bewegungs- und Begegnungsanlage in Speyer

Übergabeurkunde

Die **Dietmar Hopp Stiftung GmbH** (Stiftung) wurde **1995** gegründet, um die Umsetzung gemeinnütziger Projekte zu ermöglichen. Der Schwerpunkt ihrer Aktivitäten liegt in der Metropolregion Rhein-Neckar. Die Stiftung fördert insbesondere Projekte in den vier Bereichen Sport, Medizin, Soziales und Bildung.

Die Stiftung hat die Aktion „alla hopp!“ gestartet. Diese vereint alle vier Förderbereiche der Stiftung: Sport, Medizin, Soziales und Bildung. An erster Stelle sind bei dieser Aktion Sport bzw. Bewegung zu nennen. Darüber hinaus ermöglicht die Aktion generationenübergreifende soziale Kontakte sowie integrative Begegnungen und sie hat im präventiven Sinne auch Bildungs- und medizinische Aspekte.

Die Umsetzung soll durch die Errichtung von generationenübergreifenden Bewegungs- und Begegnungsanlagen mit je einem Pavillon an 18 Standorten in der Metropolregion Rhein-Neckar erfolgen. **Die Stadt Speyer** wurde im Rahmen des Bewerbungsverfahrens als einer dieser Standorte ausgewählt.

Hiermit übergibt die Stiftung diese Anlage zum Vollzug ihres Schenkungsversprechens an **die Stadt Speyer**. Die Stiftung und **die Stadt Speyer** sind sich einig, dass die versprochene Leistung der Stiftung mit Unterzeichnung dieser Übergabeurkunde vollständig erbracht ist.

Ort, Datum

Ort, Datum

Dietmar Hopp Stiftung GmbH,
vertreten durch den
einzelvertretungsberechtigten
Geschäftsführer Dietmar Hopp

[...], vertreten durch [...]